



# Genehmigungsbescheid für die Firma Dynamit Nobel GmbH

vom 12. Februar 2016  
AZ.: 53.8851.4.1.2-§ 16-6/14

Änderung der Anlage zur Herstellung von  
OXA, DIAD, und CME (Gebäude 23)

## **BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50606 Köln

### **Genehmigungsbescheid**

**<< 53.8851.4.1.2-§16-06/14-Ba >>**

#### **I. Tenor**

Auf Antrag der Firma Dynamit Nobel GmbH ES Explosivstoff- und Systemtechnik, 51377 Leverkusen, Kalkstraße 218 vom 18.03.2014 sowie Ergänzung vom 21.05.2015 und 12.02.2016 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Dynamit Nobel GmbH ES Explosivstoff- und Systemtechnik, 51377 Leverkusen, Kalkstraße 218 wird gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i.V.m. Nr. 4.1.2 Spalte C des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von OXA, DIAD, und CME (Gebäude 2310) erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Errichtung eines Lagers 2339 zur Lagerung von 60t fester Stoffe

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Werksgelände in 51377 Leverkusen, Gemarkung: Wiesdorf, Flur: 40, Flurstück: 51.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) erteilt.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen für die Produktionsanlage 2310 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 beantragte die Firma Dynamit Nobel GmbH ES Explosivstoff- und Systemtechnik, 51377 Leverkusen, Kalkstraße 218 nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage 2310 im Werk in Leverkusen-Schlebusch.

Das neu beantragte Gebäude 2339 soll ausschließlich als Lager mit max. 60 t Feststoffe für die Produktionsanlage 2310 zur Herstellung chemischer Zwischenprodukte genutzt werden. Die geplanten Lagerklassen sind 4.1B (entzündbare feste Gefahrstoffe; Paraformaldehyd), 6.1A (brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/sehr giftige Gefahrstoffe; Natriumazid), 11 (brennbare Feststoffe, die keiner LGK zuzuordnen sind; Methyl-3-nitroguanidin) und 13 (nicht brennbare Feststoffe, die keiner LGK zuzuordnen sind; 2,6-Difluor-Benzamid).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

| <b>Behörde</b>                                    | <b>Zuständigkeit</b> |
|---|----------------------|
| Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz | Sicherheitsbericht   |
| Dezernat 52                                       | AZB                  |
| Dezernat 53.3                                     | Anlagenüberwachung   |
| Dezernat 54                                       | Wasserrecht          |
| Dezernat 55                                       | Arbeitsschutz        |
| Stadt Köln Gesundheitsamt                         | Gesundheitsschutz    |
| Stadt Leverkusen                                  | Baurecht             |
| Stadt Leverkusen                                  | Planungsrecht        |
| Stadt Leverkusen Feuerwehr                        | Brandschutz          |

Keine dieser Fachdienststellen äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden

sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

## **2.2 Rechtliche Gründe**

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

### **2.2.1 Verfahrensfragen**

Gemäß dem am 03.08.2001 in Kraft getretenen novellierten Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen Anlagen Nr. 4.1.2 Spalte C des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) dem UVP. Bei der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage ist gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVP eine Prüfung im Einzelfall i. S. des § 3c UVP durchzuführen, ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Anhand der von der Firma Dynamit Nobel GmbH zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 2 des UVP wurde entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß §3a UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, sowie im Internet am 14.04.2014 öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei wesentlichen Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

In dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung, sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen, entsprechend dem von der Firma Dynamit Nobel GmbH ES Explosivstoff- und Systemtechnik gestellten Antrag, abgesehen.

### **2.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens**

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung im Wesentlichen mit folgenden Vorschriften überprüft:

Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Vorschriften zum Bodenschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz

Baurecht

Planungsrecht

Störfallrecht

Gesundheitsschutz

Sonstige Vorschriften

#### **2.2.2.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum

einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (12. BImSchV, TA Luft, TA Lärm,) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Weiter ist nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Der Betriebsbereich des Werkes Dynamit Nobel GmbH Werk Schlebusch fällt unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Für die gesamte Anlage liegt ein Teilsicherheitsbericht vor.

In dem Lager werden folgende Stoffe gelagert, die wie nachfolgend aufgeführt störfallrechtlich eingestuft sind:

| <b>Anhang I;<br/>Stoff-Nr.:</b> | <b>Stoffe</b>          | <b>Anhang I;<br/>Spalte 5 [kg]</b> | <b>Gesamtinventar<br/>[kg]</b> |
|---------------------------------|------------------------|------------------------------------|--------------------------------|
|                                 | Paraformaldehyd        |                                    | < 30.000                       |
|                                 | Methyl-3-nitroguanidin |                                    | < 30.000                       |
| 1; 9a                           | Natriumazid            | 20.000                             | < 20.000                       |



|  |                      |  |          |
|--|----------------------|--|----------|
|  | 2,6-Difluor-Benzamid |  | < 30.000 |
|--|----------------------|--|----------|

Die Gesamtmenge der Lagerklassen 4.1B und 6.1A von 50 t wird nicht überschritten.

Die zu lagernden Stoffe befinden sich in geeigneten zugelassenen Transportgebinden wie Big-Bags, Trommeln oder Fässer. Es werden keine Ab- und Umfülltätigkeiten im Lagerbereich durchgeführt. Die Transportgebilde werden auf Paletten an den Wänden der Halle rechts und links vom Fahrweg auf der ebenen Erde abgestellt. Die Anlieferung erfolgt mittels LKW, der auf der südlichen asphaltierten Fläche außerhalb des Gebäudes 2339 steht und die Ein- und Auslagerung wird mit Gabelstaplern realisiert. Die Stoffe werden gemäß den Grundregeln der Zusammenlagerung nach TRGS 510 eingelagert. Für die Organisation der Lagerung wird ein Lagerinformationssystem (LIS) eingesetzt. Jedem Stoff wird ein Code zugeordnet und am Gebinde angebracht, um eine sichere Zuordnung und Stofferkennung zu gewährleisten und Stoffverwechslungen sicher auszuschließen.

Das Gebäude 2339 ist eine Stahlgerüstkonstruktion (10 x 16 x 5 m), bestehend aus feuerverzinkten Profilen. Die Wand- und Dachverkleidungen bestehen aus einschaligen Trapezprofilen. Die Befahrung der Halle ist durch ein Rolltor (3 x 3 m), aus doppelwandigen Stahlprofilen, elektrisch mit Sicherheitsschaltung, auf einer Giebelseite vorgesehen. Auf der gegenüberliegenden Giebelseite befindet sich der Not-Ausgang mit Notausgangverschluss nach EN 179. Der Boden der Halle wird aus einer wasserundurchlässigen Stahlbetonplatte mit umlaufender Aufkantung zur Löschwasserrückhaltung (30 m<sup>3</sup>) hergestellt. Im Rolltorbereich besteht die Löschwasserbarriere aus einem mobilen Element. Die Auffangwanne des ehemaligen Tanklagers 2319 (50 m<sup>3</sup>) wird als zusätzliche Löschwasserrückhaltung für das Gebäude 2339 genutzt. Das Gebäude 2339 wird mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA) und Druckknopfmelder ausgerüstet. Die BMA wird auf die Brandmeldezentrale in Gebäude 1308 aufgeschaltet. Das Lager ist mit 3 tragbaren Pulverlöschern mit ABC-Löschpulver (PG 12), deren Standorte von der Werkfeuerwehr vorgegeben werden, ausgerüstet.

Dieser Teilsicherheitsbericht wurde im Rahmen des Verfahrens dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zur Begutachtung übersandt. Das Gutachten vom 30.09.2015 kam insgesamt zu einem positiven Ergebnis.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

#### **2.2.2.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

#### **2.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in den Verwaltungsakten befindlichen Stellungnahmen Bezug genommen. Soweit Nebenbestimmungen vorgeschlagen wurden, wurden diese in den Bescheid aufgenommen.

#### **2.2.2.4 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch den Betrieb der Anlage werde gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen.

Durch die beantragten Maßnahmen wird sich keine Änderung der bestehenden Abfallsituation hinsichtlich Anfall und Entsorgung ergeben.

#### **2.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine abwasserrechtlichen Belange betroffen. In dem zu errichtenden Lager ergeben sich nach den vorliegenden Antragsunterlagen keine Änderungen hinsichtlich der Wasserwirtschaft.

#### **2.2.2.6 Bodenschutz (AZB)**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist erstmalig ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen und den Antragsunterlagen beizufügen. Dieser AZB wurde am 21.05.2015 dem Antrag als Antragsunterlage beigefügt. Dezernat 52 hat diesbezüglich eine positive Stellungnahme abgegeben.

#### **2.2.2.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Brandschutzes sowie der Bodenschutzrechtlichen Belange. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen wurden geprüft und zugestimmt. Das Einvernehmen nach §36 BauGB wurde mit Stellungnahme vom 28.01.2016 erteilt.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachdienststellen und der Genehmigungsbehörde überprüft.

### **3. Teil**

#### **N e b e n b e s t i m m u n g e n:**

##### **Zum Baustellenablauf:**

##### **1. Allgemeines:**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
  - 1.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
  - 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der BR Köln, Dez. 53 als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
  - 1.4 Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
2. Baurecht:
- 2.1 Der Baubeginn, Rohbau- und Fertigstellungszeitpunkt sind dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen schriftlich mitzuteilen.
  - 2.2 Mit den Bauausführungen darf erst dann begonnen werden, wenn dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ein Nachweis vorliegt, dass Sie den staatlich anerkannten Sachverständigen, der für dieses Bauvorhaben die Standsicherheit gem. § 12 der Sachverständigenverordnung geprüft und bescheinigt hat,
    - mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens in bautechnischer Hinsicht,
    - mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus,
    - mit der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellungbeauftragt haben.
  - 2.3 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine

Bescheinigung des, gem. § 61 Abs. 3 BauO NRW, beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Nachweisen errichtet oder geändert ist.

- 2.4 Durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Ausführung den statischen Anforderungen entspricht
- 2.5 Die Erdarbeiten und die Entsorgung des Bodenaushubs ist durch einen Abfallbeauftragten überwachen zu lassen. Eine Vorortbesichtigung der angemeldeten Baumaßnahme hat durch einen Mitarbeiter der Abfallwirtschaft (Dezernat 52) zu erfolgen. Für den Fall einer organoleptischen Auffälligkeit sind alle Bauleiter zu instruieren, die Arbeiten unmittelbar einzustellen und sofort das Team Abfallwirtschaft zu kontaktieren. Unvorhergesehene organoleptische Auffälligkeiten sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises mitzuteilen.  
Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist ein Gutachter zur weiteren Beurteilung einzuschalten.
- 2.6 Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist von dem/der Gutachter/in zu beurteilen und in augenscheinlich belastetes und unbelastetes Material zu trennen. Darüber hinaus sind die anfallenden Abbruchmassen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Organoleptisch auffälliges Material ist zu separieren. Es werden entweder Proben zur analytischen Untersuchung gezogen und/oder der Entsorgungsweg sofort auf die Sonderabfalldeponie umgestellt. Das ggf. anfallende kontaminierte Bodenaushub- und/oder Bauschuttabbruchmaterial ist bis zum Abtransport gegen Niederschlagswasser geschützt zu lagern (z.B. durch Folien, in wasserdichten Containern). Die Arbeiten haben bis zur Freigabe der Abfallwirtschaft zu ruhen.
- 2.7 Die Probenahme und die Analyse sind von einem zugelassenen Untersuchungsinstitut vornehmen zu lassen. Der Analysenumfang ist mit dem

beauftragten Untersuchungsinstitut, ggf. mit einem/einer beauftragten Gutachter/in sowie mit dem Betreiber der möglichen Entsorgungsanlage abzustimmen.

- 2.8 Die Entsorgungswege des verunreinigten Bodens und des verunreinigten Bauschutts sind rechtzeitig vor dem Abtransport mit der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
- 2.9 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeit ist der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde der schriftliche Bericht des/der Gutachters/in vorzulegen. Des Weiteren ist die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der angefallenen Abfallfraktionen, d.h. Bodenaushub, Bauschutt etc. nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle durchgeführten Vor-Ort- Untersuchungen (z.B. Rammkernsondierungen, Probenentnahme an Baugrubensohlen und -wänden) einschließlich durchgeführter Probenentnahme und Analytik zu dokumentieren.
- 2.10 Sollten bei den Erdarbeiten andere als die bisher bekannten Bodenverunreinigungen freigelegt werden, so ist die Oberen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.
- 2.11 Zwecks Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung hat der Betreiber der Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 – die im Rahmen der Bauphase angefallenen und extern entsorgten Abfälle nach Art (AVV-Code), Menge und Entsorgungsweg (Firma, Adresse, Art der Entsorgung) tabellarisch nach Beendigung der Entsorgungsmaßnahmen mitzuteilen. Die der Bewertung der Schadstoffgehalte zu Grunde liegenden Analyseprotokolle sind der Mitteilung beizufügen.
- 2.12 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch oder dem äußeren Umbau von Gebäuden sind die öffentlichen Verkehrsflächen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen abzugrenzen, Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände und

Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m hoch und, soweit es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen.

### 3. Brandschutz:

#### 3.1 Benennung Fachbauleiter für den Brandschutz

Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine Fachbauleiterin / ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird.

#### 3.2. Bescheinigung des Fachbauleiters für den Brandschutz

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung oder Beantragung der vorzeitigen Nutzung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine Bescheinigung des benannten Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur abschließenden Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigtem Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.

## 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## 5. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz; 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 12.02.2016

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Baulig